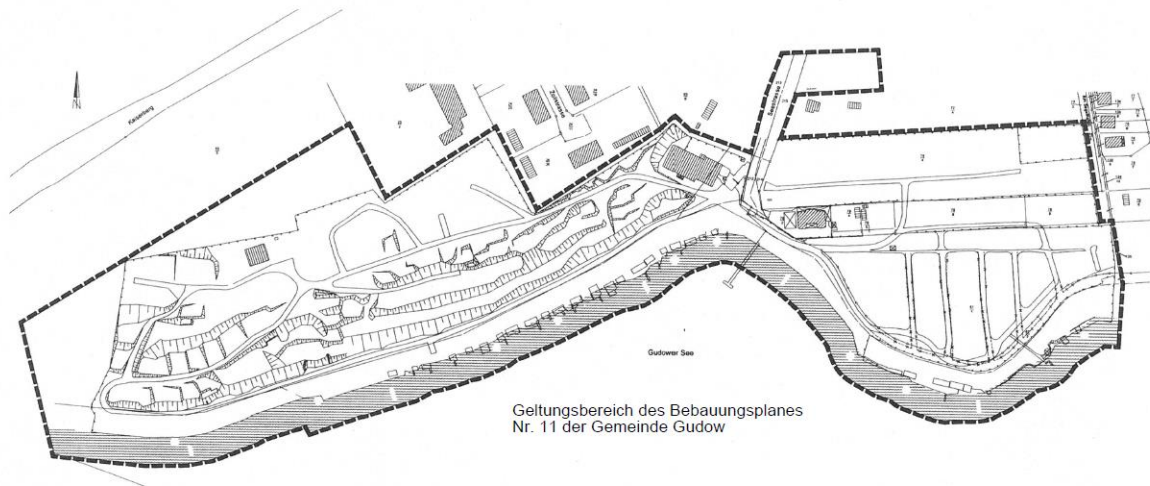


Amtliche Bekanntmachung des Amtes Büchen für die Gemeinde Gudow

Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Gudow für den „Bereich des Campingplatzes der Gemeinde Gudow, südlich der Straße Kaiserberg / Hauptstraße und östlich und westlich der Seestraße“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gudow hat in der Sitzung am 27.09.2018 den Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Gudow für den „Bereich des Campingplatzes der Gemeinde Gudow, südlich der Straße Kaiserberg / Hauptstraße und östlich und westlich der Seestraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Gudow ist im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan durch Umrandung gekennzeichnet.



Innerhalb des Plangeltungsbereiches gibt es keine Möglichkeiten die Eingriffe durch das Bauvorhaben (Flächenversiegelung) voll mit Ausgleich zu kompensieren. Das Ausgleichsdefizit von 640 m² wird daher außerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes auf dem Ökokonto „Rosengarten“ (Az. 340-28/31.0468) erbracht. Das Ökokonto liegt südlich der BAB 24, östlich der Raststätte Gudow und ist damit nur ca. 3,5 km vom Eingriffsort entfernt. Die externe Ausgleichsfläche ist im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan durch Umrandung gekennzeichnet.

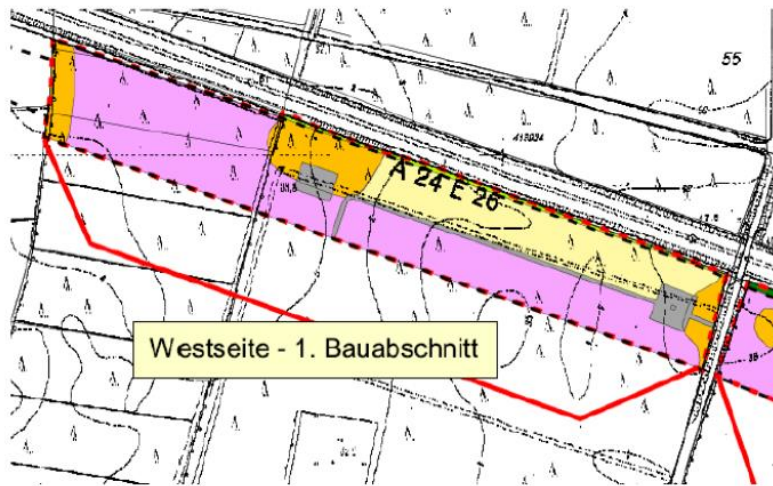


Abb.: Ökokonto „Rosengarten“

Der Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Gudow tritt mit Beginn des 14.07.2023 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Büchen, im Bürgerhaus, Amtsplatz 1, in 21514 Büchen, Zimmer 2.11, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich werden der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter dem Link „<https://www.amt-buechen.eu/unser-amt/die-gemeinden/gudow/bebauungsplaene>“ eingestellt und sind über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Büchen / der Gemeinde Gudow geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt Büchen / der Gemeinde Gudow unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der vollständige Text dieser amtlichen Bekanntmachung einschließlich Übersichtspläne wird am 13.07.2023 auch im Internet unter dem Link „<https://www.amt-buechen.eu/unser-amt/die-gemeinden/gudow/amtliche-bekanntmachungen>“ bereitgestellt.

Büchen, den 10.07.2023

(L.S.)

Amt Büchen
Der Amtsvorsteher
gez. Florian Schmidt